



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2005	Heilbad Heiligenstadt, den 18.01.2005	Nr. 03
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Verfahrensrichtlinie

... 20

“Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen”

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Verfahrensrichtlinie **„Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen“**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 16. November 2004 die nachfolgende Neufassung der Verfahrensrichtlinie zur „Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ beschlossen:

1. Allgemeines

Zu den Erziehungsbeiträgen in Kindertageseinrichtungen werden auf Antrag Zuschüsse gewährt, soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

2. Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze ermittelt sich aus:

- 2.1. dem Grundbetrag in Höhe des § 79 BSHG / § 85 SGB XII
- 2.2. den Kosten der Unterkunft in angemessenem Umfang (Höchstbetrag analog Wohngeldgesetz)
 - 2.2.1. Kosten der Unterkunft für Mietwohnungen, die sich nach dem Mietvertrag ergebende monatliche Kaltmiete abzüglich Wohngeld und die danach anteilig zu tragenden Nebenkosten (z.B. Wassergeld, Müllabfuhr).
Aufwendungen für Heizung und Warmwasserbereitung bleiben außer Betracht.
 - 2.2.2. Kosten der Unterkunft für Eigenheime und Eigentumswohnungen;
sind die Schuldzinsen und dauernden Lasten, wie z.B. Steuern vom Grundbesitz, Gebäudeversicherung einschließlich Haftpflichtversicherung aus dem Gebäude, öffentliche Abgaben und Gebühren, außerdem bei Eigentumswohnungen die anteiligen Aufwendungen für eine Hausverwalter, Beiträge zur Feuerversicherung des gemeinschaftlichen Eigentums und zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Tilgungsbeiträge sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
Rundfunkgebühren und Telekommunikationskosten sind nicht anrechnungsfähig.
- 2.3. dem Familienzuschlag in Höhe von 70 v.H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und **(eingetragene) Lebenspartnerschaften** sowie für jede Person, die vom Antragsteller oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten überwiegend unterhalten wird **und / oder sich im zugehörigen Haushalt befindet.**

3. Begriff und Berechnung des Einkommens nach § 76 BSHG / § 82 SGB XII

Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden am Leben sowie am Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Insbesondere sind dies Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie Kindergeld, Renten, sonstige wiederkehrende Leistungen wie Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Schlechtwettergeld, Unterhaltsleistungen u.a.

Im Bewilligungszeitraum zufließende Sonderzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) werden ebenfalls angerechnet.

Steuerrückzahlungen haben ebenfalls Berücksichtigung zu finden.

Vom Einkommen sind abzusetzen:

- 3.1. nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 BSHG / § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII
auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (hierzu rechnen insbesondere Lohn-, Kirchen-, Einkommens- und / oder Gewerbesteuer)
- 3.2. nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 BSHG / § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII
Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherungen (sind die Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, Solidaritätszuschlag - jedoch nur die vom Arbeitnehmer selbst zu tragenden Anteile)
- 3.3. nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG / § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII
Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen soweit sie
 - a) gesetzlich vorgeschrieben sind
 - und
 - b) gesetzlich vorgeschrieben oder dem Grund und der Höhe nach angemessen sind.

- Dem Grunde nach angemessen sind z.B. Beiträge für eine Hausrat-, Haft pflicht-, Unfall-, Sterbegeld- oder freiwilligen Krankenversicherung sowie angemessene Vorsorgeaufwendungen (als maximaler Anrechnungsbetrag gelt 3 % des Nettoeinkommens). Nicht abzugsfähig sind Beiträge für eine Kapitallebensversicherung. Eine Risikolebensversicherung ist zu berücksichtigen.
- 3.4. nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG / § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII
mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben.
Dazu zählen:
- 3.4.1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel
Hierzu zählen insbesondere Werkzeuge, Berufsbekleidung oder Fachliteratur. Werden im Einzelfall keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, soll ein monatlicher Pauschalbetrag von 5,20 Euro berücksichtigt werden.
- 3.4.2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- einfache Fahrt
Für die Bemessung ist die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke zugrunde zu legen. Für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, werden 5,00 Euro angerechnet oder **analog** die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte.
- 3.4.3. notwendige Beiträge für Berufsverbände
Erfasst werden alle Beiträge, die notwendig sind, um die Erzielung des Einkommens zu fördern oder sicherzustellen (z.B. Gewerkschaftsbeiträge).
- 3.4.4. notwendige Mehraufwendungen für die Führung eines doppelten Haushaltes (§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 4, Abs. 7 DVO zu § 76 BSHG)
Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind die nachweislich entstehenden Mehraufwendungen bis zu 125,00 Euro sowie die Fahrtkosten für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat (günstigster Tarif) abzusetzen.
- 3.5. nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG / § 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII
Das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgelts i.S.v. § 43 Satz 4 des IX. Buches
- 3.6. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist ferner ein Betrag i.H.v. 30 v.H. des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen (§ 82 Abs. 3 SGB XII).
- 3.7. Für die Berechnung der Einkünfte wird der monatliche Durchschnitt der Einkünfte bei Beginn des Bewilligungszeitraumes (bei schwankendem Einkommen mindestens die Abrechnungen der letzten 3 Monate) zugrunde gelegt.
Ändert sich das Einkommen während des Bewilligungszeitraumes (z.B. Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme o.ä.) ist das Einkommen vom Zeitpunkt der Änderung ab zu berücksichtigen.
- 4. Höhe des Zuschusses**
Der Teilnahmebeitrag (ohne Verpflegungskosten) wird **in voller Höhe** übernommen, soweit das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze nicht erreicht.
Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, wird der übersteigende Betrag grundsätzlich voll auf den Teilnahmebeitrag angerechnet. Beiträge unter 5,00 Euro werden nicht ausgezahlt.
- 5. Bewilligungszeitraum**
Der Zuschuss zum Teilnahmebeitrag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag eingegangen ist, jedoch nicht vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
Der Zuschuss wird längstens **für die Dauer von 12 Monaten** bewilligt, soweit sich die Voraussetzungen zur Übernahme des Teilnahmebeitrages nicht ändern.
Nach Ablauf des **Bescheides** ist **bei Bedarf** ein erneuter Antrag zu stellen.
- 6. Regelung für Kinder unter vollendetem 30. Lebensmonat**
Für Kinder bis zur o.g. Altersgrenze existiert im Freistaat Thüringen kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
In Einzelfällen kann jedoch die Betreuung dieser Kinder in Tageseinrichtungen erforderlich sein.
Der Teilnahmebeitrag soll nach den vorgenannten Maßgaben vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe insbesondere bei
- a) Alleinerziehenden in Schul- und Berufsausbildung,
 - b) Alleinerziehenden in Ausübung einer Erwerbstätigkeit und / oder
 - c) Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall übernommen werden.

- 7. Härtefallregelung**
Aus besonderen Gründen kann ohne Berücksichtigung des Einkommens der Erziehungsbeitrag übernommen werden.
Eine solche Entscheidung bedarf der schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters.
- 8. Asylbewerber:**
Bei Kindern von Asylbewerbern werden die Teilnahmebeiträge für die Kindertageseinrichtung nach Einzelfall entschieden.
- 9. Schlussbestimmungen**
Die neue Verfahrensrichtlinie „Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 17. November 2004

gez. Dr. Henning
Landrat